

Richtlinie

der Stadt Gronau

zur Förderung von kleineren privaten Denkmalpflegemaßnahmen (i.d.F. des Ratsbeschlusses vom 18. Januar 1995)

1. Förderungsobjekte

- 1.1 Die Stadt Gronau fördert den Erhalt, Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler in der Stadt Gronau.
- 1.2 Die Denkmäler müssen in der Denkmalliste der Stadt Gronau eingetragen sein oder der Eigentümer muß sein Einverständnis zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt haben soweit nicht eine Eintragung nach § 3 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz entbehrlich ist.

2. Höhe der Förderung

- 2.1 Der Förderbetrag bemißt sich regelmäßig höchstens auf 33 % der denkmalpflegerischen Kosten.
- 2.2 Bei Baudenkmalern wie insbesondere Bildstöcke, Wegekreuze, kleinere Wegekapellen und Statuen kann der Förderbetrag bis zu 50 % der denkmalpflegerischen Kosten betragen.
- 2.3 Die Förderobergrenze beträgt 20.000,00 DM je Restaurierungsabschnitt/Bauabschnitt.
- 2.4 Bei der Ermittlung des Förderbetrages berücksichtigt die Stadt Gronau die "Zumutbarkeit" der denkmalpflegerischen Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 1, die "Leistungsfähigkeit" im Sinne des § 35 Abs. 2, Satz 2 und die Anrechnung von "Wertsteigerungen" im Sinne des § 35. Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes.

Außerdem berücksichtigt die Stadt Gronau, ob die denkmalpflegerische Maßnahme mit Fördermitteln des Westf. Amtes für Denkmalpflege und/oder des Kreises Borken bezuschußt wird.

3. Verfahren

- 3.1 Eine Förderung durch die Stadt Gronau erfolgt auf Antrag.
- 3.2 Anträge sind bis zum 15.09. eines jeden Jahres vorzulegen.
- 3.3 Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - eine Aufstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und eine Kostenschätzung,
 - Fotos vom derzeitigen Zustand des Objektes,
 - Lageplan oder Skizze mit eingetragenen Standort des Objektes,

- 2 -

- 3.4 Der Ausschuß für Umwelt, Stadtentwicklung und Stadtplanung berät und beschließt über Förderanträge und den Förderbetrag.

- 3.5 Der Förderbetrag wird nach Beginn der Erhaltungsmaßnahme ausgezahlt.

- 3.6 Die Verwaltung der Stadt Gronau wird ermächtigt, einen förderungsunschädlichen vorzeitigen Baubeginn zu genehmigen, wenn die denkmalpflegerische Maßnahme gem. § 21 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz abgestimmt worden ist.

4. Förderungsgrundsätze

- 4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der der Stadt Gronau zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.3 Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Bei Ausfall beantragter Zuschüsse des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege und/oder des Kreises Borken kann über erneute/erhöhte Förderung im Rahmen der Höchstgrenze erneut entschieden werden.
- 4.4 Die beabsichtigte denkmalpflegerische Maßnahme muß mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt sein.
- 4.5 Nach Durchführung der denkmalpflegerischen Maßnahme - spätestens 3 Monate nach Beendigung dieser Maßnahme - hat der Eigentümer der Stadt Gronau einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 4.6 Der Förderbetrag ist ganz oder teilweise zu erstatten, wenn
 - die Durchführung der Maßnahme ganz oder teilweise aufgegeben wird,
 - im Antrag vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Grundlagen für die Zuschußgewährung waren,
 - die tatsächlichen Gesamtkosten niedriger als veranschlagt sind,
 - die in der Förderzusage gegebenenfalls enthaltenen Bedingungen nicht erfüllt wurden,
 - ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht vorgelegt wurde.